

STELLUNGNAHMEN

Die Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

Während der Tagung des Europäischen Rates in Dublin haben alle neun EG-Mitgliedstaaten am 4. Dezember 1979 das »Übereinkommen über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften« (im folgenden: Dubliner Übereinkommen) unterzeichnet. Die Erläuterung dieses Übereinkommens, das im Rahmen der politischen Zusammenarbeit ausgehandelt wurde, erfordert zunächst eine kurze Rückschau auf die zugrunde liegende Terrorismus-Konvention des Europarates vom 27. Januar 1977 (im folgenden: Straßburger Konvention)¹⁾.

Wesentlicher Inhalt der Straßburger Konvention ist, daß in den Auslieferungsbeziehungen zwischen den Unterzeichnerstaaten eine Reihe ausdrücklich genannter Straftaten von besonderer Schwere oder Allgemeingefährlichkeit²⁾ zwingend als »nicht-politisch« fingiert werden, so daß die Auslieferung ihrer Urheber nicht an der Ausnahme bei »politischen Delikten« scheitern kann (Art. 1). Darüber hinaus wird den Staaten in Art. 2 der Konvention die Option eröffnet, sich auch bei anderen schweren Gewalttaten gegen das Leben, die Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person über geltendgemachte politische Zusammenhänge oder Motive hinwegzusetzen und den Täter auszuliefern. Für die Wahrnehmung dieser Option bestand wohl von Anfang an keine große Chance, aber auch die

¹⁾ Siehe dazu ausführlich T. Stein, Die Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus, ZaöRV 37 (1977), S. 688 ff.

²⁾ Straftaten im Sinne der Haager und Montrealer Konventionen zum Schutz der Zivilluftfahrt und der Diplomatschutzkonvention, Kidnapping und Geiselnahme, Straftaten mittels besonders gefährlicher, weil in ihrer Wirkung unkontrollierbarer Waffen und Sprengmittel.

unbedingte Verpflichtung aus Art. 1 unterliegt einer gravierenden Einschränkungsmöglichkeit, die ihre Wirkung im Ergebnis vernichten kann: nach Art. 13 der Konvention können sich die Staaten bei der Unterzeichnung oder Ratifikation das Recht vorbehalten, auch Straftaten aus dem begrenzten Katalog des Art. 1 im Einzelfall doch als »politische Delikte« anzusehen und damit die Auslieferung zu verweigern, sofern sie bei dieser Entscheidung die besondere Schwere der Straftat gebührend in Rechnung stellen. Zwar sind die Staaten in einem solchen Fall nach den Art. 6 und 7 der Konvention zur eigenen Strafverfolgung des Täters verpflichtet³⁾, ob diese stellvertretende Strafrechtspflege aber in gleicher Weise wirksam wäre wie die Auslieferung, mag bezweifelt werden, weil die letztlich politischen Erwägungen, die der Auslieferung im Wege stehen, auch die Art der Strafverfolgung oder die Höhe der Strafe beeinflussen könnten. Nicht umsonst gibt die Straßburger Konvention der Auslieferung deutlich den Vorrang vor der stellvertretenden Strafrechtspflege⁴⁾.

Italien und Norwegen haben den Vorbehalt nach Art. 13 der Konvention schon bei der Unterzeichnung gemacht⁵⁾, Dänemark, Schweden und Zypern bei der Ratifikation⁶⁾. Irland und Malta haben die Konvention bislang nicht einmal unterzeichnet⁷⁾, Frankreich hat bei der Unterzeichnung erklärt, es werde die Konvention erst ratifizieren, wenn auch ein entsprechendes Übereinkommen zwischen den EG-Staaten ausgehandelt sei⁸⁾, und die Abgabe von Vorbehalten für diesen Zeitpunkt angekündigt.

Zwar ist die Konvention am 4. August 1978 in Kraft getreten⁹⁾, sie gilt

³⁾ Zu den Einschränkungen dieser Verpflichtung vgl. Stein, S. 677 f.

⁴⁾ Siehe dazu im einzelnen Stein, S. 668, insbesondere die dortige Anm. 4.

⁵⁾ Wortlaut und Wertung bei Stein, S. 680 f. Der von Portugal bei der Unterzeichnung gemachte Vorbehalt bekräftigt wohl nur den in Art. 5 der Konvention enthaltenen Asylvorbehalt.

⁶⁾ Dänemark: BGBl. 1978 II, 1221; Schweden: BGBl. 1978 II, 907; Zypern: BGBl. 1979 II, 754.

⁷⁾ Irland hat dies – kaum haltbar – damit begründet, die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten sei ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, dessen Einhaltung seine Verfassung gebietet. Vgl. dazu Stein, S. 671 f. Liechtenstein und Spanien haben die Konvention nach ihrem Beitritt zum Europarat am 22. 3. 1979 bzw. am 27. 4. 1978 unterzeichnet.

⁸⁾ Der Text der französischen Erklärung findet sich in Council of Europe, Ici l'Europe, Supplément Juridique no. 15, Février 1977, S. 9, sowie in Treaty Series N. 93, Cmnd. 7390, S. 8. Auf das dort erwähnte EG-Übereinkommen wird nachstehend näher eingegangen.

⁹⁾ Siehe die Bekanntmachungen im BGBl. 1978 II, 907.

bislang aber nur zwischen sieben der 21 Europarats-Staaten¹⁰⁾, lediglich vier davon haben sie ohne Vorbehalt ratifiziert¹¹⁾. Angesichts der schon gemachten und der im Falle weiterer Ratifizierungen noch zu erwartenden Vorbehalte kann kaum davon ausgegangen werden, daß die Straßburger Konvention in absehbarer Zeit in vollem Umfang zwischen einer nennenswerten Zahl von Europarats-Staaten Anwendung finden wird. Obwohl man die Möglichkeit des Beitrittes auf die Mitgliedstaaten des Europarates beschränkt hat und bei der Auflegung der Konvention die Solidarität untereinander ebenso betonte wie die gemeinsame Bindung an die Europäische Menschenrechtskonvention als Basis des gegenseitigen Vertrauens und als Garantie gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung der Konvention durch totalitäre Regime¹²⁾, erscheint vielen Staaten der Kreis der Europarats-Mitglieder offenbar doch zu heterogen¹³⁾, um selbst einem sehr begrenzten Ausschluß der Auslieferungsausnahme bei »politischen Delikten« vorbehaltlos zuzustimmen¹⁴⁾. Das Ziel, mittels dieser Konvention im Rahmen des Europarates wirksame Maßnahmen zur gemeinsamen Abwehr des Terrorismus zu ergreifen, erwies sich damit als unerreichbar.

Das Dubliner Übereinkommen vom 4. Dezember 1979 ist unter diesem Aspekt der Versuch, den Zielsetzungen der Straßburger Konvention wenigstens im Kreise der EG-Mitgliedstaaten doch noch zum Erfolg zu verhelfen. Es ist eine Reaktion auf das weitgehende Scheitern der Straßburger Konvention und nicht identisch mit dem Übereinkommen unter den EG-Mitgliedstaaten¹⁵⁾, von dessen Ausarbeitung Frankreich die Ratifikation der Straßburger Konvention abhängig machte. Die Arbeiten an diesem letztgenannten Übereinkommen gehen zurück auf die Tagung des Euro-

¹⁰⁾ Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Liechtenstein, Österreich, Schweden, Vereinigtes Königreich, Zypern.

¹¹⁾ Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Vereinigtes Königreich.

¹²⁾ Ziff. 12 und 29 des Explanatory Report.

¹³⁾ Abg. Sieglerschmidt am 26. 9. 1979 im Europäischen Parlament (EP), Verhandlungen des Europäischen Parlamentes, Nr. 245, S. 186.

¹⁴⁾ Dabei hat man offenbar nicht nur jene Staaten im Blick, in denen der Ausnahmezustand gilt oder die bis vor kurzem unter diktatorischem Regime standen. Seit der Unterzeichnung der Konvention finden sich in Le Monde in regelmäßigen Abständen sehr ideologisch gefärbte Angriffe gegen die Bundesrepublik Deutschland, und der dänische Abg. Skovmund äußerte im EP Verständnis für terroristische Aktivitäten in Nordirland, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland (a.a.O., Anm. 13, S. 184).

¹⁵⁾ Vgl. die deutliche Unterscheidung in der Antwort, die von den Außenministern der EG-Mitgliedstaaten im Rahmen der politischen Zusammenarbeit auf die schriftliche Anfrage Nr. 1082/78 des Abg. Cot im EP gegeben wurde (ABl. Nr. C 154 vom 20. 6. 1979, S. 2 f.).

päischen Rates in Brüssel am 12./13. Juli 1976, auf der die Regierungschefs die Justizminister ersuchten, ein Übereinkommen auszuarbeiten, durch das sich die neun Mitgliedstaaten verpflichten, an Geiselnahmen beteiligte Personen gerichtlich zu verfolgen oder auszuliefern¹⁶⁾. Es ist im Zusammenhang zu sehen mit den Arbeiten an einem breiter angelegten Übereinkommen über die Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten auf strafrechtlichem Gebiet allgemein; diese soll nicht auf Fragen des Terrorismus und der Auslieferung begrenzt sein und im Ergebnis in die Schaffung eines »Europäischen Rechtsraumes« («espace judiciaire européen») einmünden, in dem die bisher nur bilaterale Zusammenarbeit der Staaten aufgeht¹⁷⁾. Die Arbeiten zur Errichtung eines »Europäischen Rechtsraumes« sind Gegenstand von Verhandlungen einer *ad hoc*-Gruppe hoher Beamter, deren Mandat auf den der Brüsseler Tagung von 1976 folgenden Zusammenkünften des Europäischen Rates wiederholt um neue Bereiche der strafrechtlichen Zusammenarbeit erweitert wurde. Ein Abschluß dieser Arbeiten ist nicht abzusehen, so daß die von Frankreich bei der Unterzeichnung der Straßburger Konvention für die Ratifikation gestellte Bedingung noch nicht erfüllt ist. Angesichts der vom irischen Ratspräsidenten im September 1979 abgegebenen Erklärung, daß bei den Arbeiten am Entwurf einer Konvention über die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung, die vor allem die Auslieferung zum Gegenstand habe und nicht nur für Terrorakte, sondern eine ganze Reihe von schweren Straftaten gelten solle, wesentliche Fortschritte gemacht worden seien¹⁸⁾, sah sich Frankreich aber in der Lage, das Dubliner Übereinkommen jeden-

¹⁶⁾ Bull. EG 7/8-1976, Ziff. 2504.

¹⁷⁾ Daneben gibt es Überlegungen, den »Europäischen Rechtsraum«, dessen Schaffung der französische Staatspräsident Giscard d'Estaing angeregt hatte, auch auf den Bereich des Zivilrechts auszudehnen. Vgl. insgesamt die in Anm. 15 zitierte Antwort der Außenminister im EP sowie die Stellungnahme des irischen Ratspräsidenten Andrews im EP am 26. 9. 1979 (Verhandlungen Nr. 245, S. 185).

¹⁸⁾ Verhandlungen des EP, Nr. 245, S. 185. Gleichzeitig wurde aber gesagt, daß »einige äußerst komplexe Angelegenheiten weitere eingehende Untersuchungen erforderlich (machen), die zur Zeit im Gange seien«. Zu Anfang der Verhandlungen hatte Frankreich einen Konventionsentwurf vorgelegt, der bei schwersten Straftaten die Pflicht zur Auslieferung ohne Rücksicht auf den möglichen politischen Charakter des Delikts vorsah und auch keinen Asylvorbehalt im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 enthielt (vgl. Europe, Agence Internationale d'Information pour la Presse, Nr. 2421 vom 5. 4. 1978, S. 4, und Nr. 2666 vom 25. 4. 1979, S. 6). Dieser Entwurf stieß auf den entschiedenen Widerstand anderer Mitgliedstaaten.

falls zu unterzeichnen¹⁹⁾. Unterzeichnet hat auch Irland, obwohl es seine — allerdings sehr angreifbare — Begründung für die Nichtunterzeichnung der Straßburger Konvention konsequenterweise auch hier hätte einwenden können²⁰⁾.

Das Dubliner Übereinkommen versucht, den Mißerfolg der Straßburger Konvention auf zwei Wegen wettzumachen: Zum einen wird denjenigen EG-Mitgliedstaaten, für die bislang ein Beitritt²¹⁾ zur Straßburger Konvention im Kreise aller 21 Europarats-Staaten nicht akzeptabel erschien, die Möglichkeit eröffnet, die materiellen Bestimmungen dieser Konvention (Art. 1–8 und 13) wenigstens gegenüber den anderen EG-Mitgliedstaaten anzuwenden, und zwar möglichst ohne Vorbehalt (Art. 2 Abs. 2 des Dubliner Übereinkommens). Zum anderen wird denjenigen EG-Mitgliedstaaten, die zwar Vertragsparteien²²⁾ der Straßburger Konvention sind, aber von dem Vorbehalt nach Art. 13 Gebrauch gemacht haben, Gelegenheit geboten, diesen Vorbehalt — der gegenüber Europarats-Staaten, die nicht gleichzeitig den Gemeinschaften angehören, aufrechterhalten bleibt — im Verhältnis zu den EG-Mitgliedstaaten fallen zu lassen (Art. 2 Abs. 1 des Dubliner Übereinkommens).

Vertragstechnisch wird dies dadurch erreicht, daß die Straßburger Konvention — zumindest in ihren materiellen Bestimmungen — durch die Ratifikation des Dubliner Übereinkommens zwischen den EG-Mitgliedstaaten anwendbar wird, daß aber die gegenüber der Straßburger Konvention schon gemachten oder noch möglichen Vorbehalte dabei nicht gelten, sondern — sollen sie auch hier eingreifen — im Rahmen des Dubliner Übereinkommens (noch einmal) ausdrücklich erklärt werden müssen. Staaten, die den Vorbehalt nach Art. 13 bei der Unterzeichnung oder Ratifikation der Straßburger Konvention schon gemacht haben, können ihn nach Art. 3 Abs. 1 des Dubliner Übereinkommens auf dieses übertragen; Staaten, die die Straßburger Konvention bisher lediglich vorbehaltlos unterzeichnet haben, können eine Art.13 entsprechende Vorbehaltserklärung

¹⁹⁾ Ob es allerdings — wenn überhaupt — vor Abschluß der Arbeiten an dieser Konvention zur Ratifizierung des Dubliner Übereinkommens bereit sein wird, ist zweifelhaft (vgl. *Le Monde* vom 1. 12. 1979, S. 16: «(La France) n'a pas l'intention de demander la ratification de ce texte au Parlement, la gauche et le R.P.R. y étant hostiles»).

²⁰⁾ Siehe oben Anm. 7.

²¹⁾ Unterzeichnung und Ratifikation.

²²⁾ »Vertragspartei« i. S. von Art. 2 Abs. 1 (g) der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. 5. 1969 (»party means a State which has consented to be bound by the treaty and for which the treaty is in force«). Die Konvention ist am 27. 1. 1980 in Kraft getreten, nachdem Togo sie als 35. Staat am 28. 12. 1979 ratifiziert hat.

nach Art. 3 Abs. 2 des Dubliner Übereinkommens abgeben; Staaten schließlich (und das betrifft tatsächlich nur Irland), die die Straßburger Konvention noch nicht unterzeichnet haben, können bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Dubliner Übereinkommens nach dessen Art. 3 Abs. 3 einen Vorbehalt machen, der dem des Art. 13 der Straßburger Konvention im wesentlichen entspricht²³⁾, wenn sie sich dabei für den Fall der Nicht-Auslieferung zur stellvertretenden Strafverfolgung verpflichten²⁴⁾. Andere Vorbehalte als die nach Art. 13 der Straßburger Konvention oder Art. 3 Abs. 3 des Dubliner Übereinkommens sind im Rahmen des letzteren nicht möglich und dort wirkungslos, sofern sie gegenüber der Straßburger Konvention schon gemacht wurden (Art. 3 Abs. 4)²⁵⁾. Den gleichen Ausschluß weitergehender Vorbehalte sah auch Art. 13 Abs. 4 des ursprünglichen Entwurfs der Straßburger Konvention vor; dieser Absatz wurde jedoch später gestrichen²⁶⁾.

²³⁾ Der einzige Unterschied zwischen dem Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 der Straßburger Konvention und demjenigen nach Art. 3 Abs. 3 des Dubliner Übereinkommens liegt darin, daß letzterer nicht die Verpflichtung enthält, bei der Entscheidung darüber, ob die Auslieferung im Einzelfall verweigert wird, die Schwere der Straftat gebührend in Erwägung zu ziehen. Dieser Zusatz, der nicht mehr als ein moralischer Appell sein kann, erscheint in der Tat verzichtbar.

²⁴⁾ Diese Verpflichtung gilt nach den über Art. 2 Abs. 2 des Dubliner Übereinkommens anwendbaren Art. 6 und 7 der Straßburger Konvention ohnehin, ist dort aber im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Territorialitätsprinzip eingeschränkt (vgl. dazu *Stein*, S. 677 f., und die Denkschrift der Bundesregierung zur Straßburger Konvention, BT- Drucksache 8/1204 vom 18. 11. 1977, S. 15). Es ist nicht anzunehmen, daß Art. 3 Abs. 3 des Dubliner Übereinkommens diese Einschränkung aufheben wollte, denn betroffen ist davon nur Irland, dessen Strafgewalt grundsätzlich durch das Territorialitätsprinzip begrenzt ist (*R. L. Sandes*, *Criminal Law and Procedure in the Republic of Ireland* [3rd ed. London 1951], S. 20 f.).

²⁵⁾ Solche weitergehenden Vorbehalte haben Italien, Norwegen und Portugal bei der Unterzeichnung der Straßburger Konvention erklärt (vgl. dazu *Stein*, S. 680 ff.). Ohne Wirkung wäre damit unter den EG-Mitgliedstaaten der italienische Vorbehalt zu Art. 8 der Konvention.

²⁶⁾ Zur Wirkung dieser Streichung vgl. *Stein*, S. 680 f. Die deutsche Bundesregierung hat in ihrer Denkschrift zu Art. 13 der Straßburger Konvention (a.a.O. [Anm. 24], S. 15) darauf hingewiesen, daß Einvernehmen darüber bestanden hätte, daß weitergehende Vorbehalte nur erklärt werden könnten, soweit sie mit Gegenstand und Zielsetzung der Konvention vereinbar seien. Für den italienischen und norwegischen Vorbehalt des »politischen Delikts« gegenüber Art. 8 Abs. 1 der Konvention trifft das wohl nicht zu.

So, wie die Straßburger Konvention nur den Beitritt von Europarats-Staaten ermöglicht, liegt das Dubliner Übereinkommen lediglich für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung auf (Art. 6 Abs. 1), um angesichts der Eingrenzung der Auslieferungsausnahme bei »politischen Delikten« eine weitgehende Gleichförmigkeit der politischen Systeme der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Die angestrebte Gemeinsamkeit wird dadurch unterstrichen, daß das Dubliner Übereinkommen erst nach der Ratifikation durch alle derzeitigen²⁷⁾ Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Kraft tritt (Art. 6 Abs. 2). Zwischen denjenigen, die die Straßburger Konvention vorbehaltlos ratifiziert haben, dies noch tun oder Vorbehalte zurücknehmen, findet das Übereinkommen keine Anwendung (Art. 1)²⁸⁾; es tritt insgesamt außer Kraft an dem Tage, an dem dies für alle EG-Mitgliedstaaten zutreffen sollte (Art. 8).

Ob das Dubliner Übereinkommen die Wirkung haben wird, die der Straßburger Konvention versagt blieb, erscheint fraglich. Zwar konnte Irland diesmal zur Unterzeichnung bewegt werden, aber Dänemark, Frankreich und Italien haben schon bei Unterzeichnung des Übereinkommens (wiederum) den Vorbehalt nach Art. 13 der Straßburger Konvention gemacht²⁹⁾, und man kann annehmen, daß insbesondere die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften in naher (Griechenland) und fernerer (Portugal, Spanien, Türkei) Zukunft auch noch weitere Staaten dazu veranlassen wird. Selbst wenn alle EG-Staaten das Dubliner Übereinkommen ratifizieren sollten³⁰⁾, wäre dann das vorrangige Ziel, die uneingeschränkte Auslieferung der Urheber terroristischer Straftaten, wieder nicht erreicht.

Torsten Stein

²⁷⁾ Stand vom 4. 12. 1979.

²⁸⁾ Das sind bislang lediglich die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich.

²⁹⁾ Der dänische Vorbehalt lautet (in englischer Übersetzung): "In pursuance of Article 3, paragraph 1, for the application of the Agreement, Denmark will make use of a reservation similar to the Danish reservation under Article 13 of the European Convention on the Suppression of Terrorism".

Der italienische Vorbehalt lautet: «L'Italia dichiara, ai sensi dell'articolo 3 paragrafo 2, che intende valersi per l'applicazione del presente Accordo della facoltà di riserva prevista dall'articolo 13 della Convenzione europea per la repressione del Terrorismo».

Der französische Vorbehalt lautet: «Conformément au paragraphe 2 de l'article 3 et au paragraphe 1^{er} de l'article 4 de l'accord entre les Etats membres des Communautés européennes concernant l'application de la Convention européenne pour la répression du terrorisme, la France déclare que, pour l'application de cet accord, elle entend faire usage de la réserve prévue à l'article 13 de la Convention européenne pour la répression du terrorisme en date du 27 janvier 1977». — Wortlaut der Vorbehalte nach den vom irischen Außenministerium zur Verfügung gestellten Unterlagen.

³⁰⁾ Für Frankreich siehe oben Anm. 19.

Anhang

Übereinkommen über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften*)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften —
in dem Bemühen, die Zusammenarbeit der Justiz zwischen diesen Staaten im Kampf gegen Gewalttaten zu verstärken,
in der Erwartung, daß alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, im folgenden als »Mitgliedstaaten« bezeichnet, das am 27. Januar 1977 in Straßburg unterzeichnete Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (im folgenden als »Europäisches Übereinkommen« bezeichnet) ohne Vorbehalt ratifizieren —
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen findet Anwendung in den Beziehungen zwischen zwei Mitgliedstaaten, von denen mindestens einer nicht Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens ist oder zwar Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens ist, aber einen Vorbehalt gemacht hat.

Artikel 2

(1) In den Beziehungen zwischen zwei Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens sind, von denen jedoch mindestens einer einen Vorbehalt zu dem Europäischen Übereinkommen gemacht hat, findet das Europäische Übereinkommen unter Beachtung der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens Anwendung.

(2) In den Beziehungen zwischen zwei Mitgliedstaaten, von denen mindestens einer nicht Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens ist, finden die Artikel 1 bis 8 und 13 des Europäischen Übereinkommens vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens Anwendung.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat, der von dem nach Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens gestatteten Vorbehalt Gebrauch gemacht hat, erklärt, ob er bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens von diesem Vorbehalt Gebrauch machen will.

*) Nach den vom Außenministerium der Republik Irland als Depositarstaat zur Verfügung gestellten Unterlagen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der das Europäische Übereinkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat, erklärt, ob er bei der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens von dem nach Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens gestatteten Vorbehalt Gebrauch machen will.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der das Europäische Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, kann erklären, ob er sich das Recht vorbehält, die Auslieferung wegen einer in Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens aufgeführten Straftat abzulehnen, die er als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht, sofern er sich verpflichtet, den Fall ohne jede Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

(4) Für die Anwendung dieses Übereinkommens sind nur die in Absatz 3 dieses Artikels und in Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalte gestattet. Jeder andere Vorbehalt ist zwischen den Mitgliedstaaten wirkungslos.

(5) Ein Mitgliedstaat, der einen Vorbehalt gemacht hat, kann die Anwendung dieses Übereinkommens durch einen anderen Staat nur insoweit verlangen, als das Übereinkommen selbst auf den ersteren Staat Anwendung findet.

Artikel 4

(1) Die nach Artikel 3 vorgesehenen Erklärungen können von einem Mitgliedstaat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde abgegeben werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann einen von ihm nach Artikel 3 Absatz 1, 2 oder 3 gemachten Vorbehalt jederzeit durch eine an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von Irland gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

(3) Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von Irland übermittelt diese Erklärungen den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Jede Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt worden ist, wird auf Verlangen einer Streitpartei dem in Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens festgelegten Schiedsverfahren unterworfen.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder

Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von Irland hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch alle Staaten in Kraft, die an dem Tag, an dem dieses Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach durch eine an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von Irland gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von Irland gerichtete Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird sofort oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(4) Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von Irland übermittelt diese Erklärungen oder Notifikationen den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 8

Dieses Übereinkommen tritt an dem Tag außer Kraft, an dem alle Mitgliedstaaten ohne Vorbehalt Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens werden.

Geschehen zu Dublin am 4. Dezember 1979 in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten von Irland hinterlegt wird; dieses Ministerium übermittelt allen Mitgliedstaaten beglaubigte Abschriften.